

Regelung des Verlustvortrages kein sonderliches Interesse zu haben. Wenn die Verhältnisse so sich gestaltet haben werden, daß auch der Handwerker mit Verlust abschließt, würde es mit seiner Existenzmöglichkeit bald zu Ende gehen, denn der weitaus größte Prozentsatz der handwerklichen Betriebe kann weder sonstige Mittel dem Betriebe zuführen noch von der Substanz leben.

Bei der

Umsatzsteuer

hatten wir unsere Aufmerksamkeit weiter dem Umfang der Umsatzsteuerfreiheit im Zwischenhandel zuzuwenden, da vielfach diese Befreiung abgelehnt wurde. Man darf als feststehend jetzt annehmen, daß für vorverkaufte Ware, die man wegen Fehlens im Warenlager vom Fabrikanten oder Grossisten für den Kunden kommen läßt und ihm abgeliefert, keine Umsatzsteuer zu zahlen ist. Besteht der Kunde aber auf Auswahlendung, so liegt noch kein Vorverkauf vor.

Aus den zur Kenntnis gelangten

Gewerbesteuerveranlagungen

ging hervor, daß die Steuerbehörden stets Schwierigkeiten bereiteten, wenn für die regelmäßige Tätigkeit der Ehefrau im Geschäft Gehalt als Werbungskosten in Abzug gebracht war. In solchen Fällen haben wir die Vorlage unserer Gutachten zu dieser Streitfrage empfohlen, um im Einspruchsverfahren Gehör zu finden. Da der Gewerbeertrag auch weiterhin die Hauptbesteuerungsgrundlage bei der Erhebung der Realsteuer bleiben soll, so darf nichts, was zulässigerweise in Abzug gebracht werden kann, übersehen werden. Eine große Unbilligkeit liegt noch in der Hinzurechnung der Miete, oder wie in Preußen, eines Teiles derselben. Wir erlauben uns, auf unsere Ausführungen in der Nr. 25 der UHRMACHERKUNST „Kritik zur Gewerbeertragsteuer“ hinzuweisen. Bei den meist ganz ungerechtfertigt hohen Miethforderungen für Läden ist eine Miethinzurechnung ein Unding, das künftig zu verschwinden hat und wohl auch bei der Neuregelung mit ziemlicher Gewißheit ausscheiden wird.

Die außerordentliche Verschiedenheit der Belastung durch die Gewbesteuer in den einzelnen Städten haben wir in einer vergleichenden Übersicht der Zuschläge in Nr. 42 der UHRMACHERKUNST veranschaulicht. Will

man den hohen Zuschlägen bei der Gewbesteuer zu Leibe gehen, so muß man auch der Ausgabenwirtschaft der Gemeinden regste Aufmerksamkeit widmen und die Aufstellung der kommunalen Haushaltpläne verfolgen. Auch wir sind, soweit das möglich war, in dieser Richtung tätig gewesen. Jeder kann in seinem Orte mit dafür sorgen, daß die Aufmerksamkeit der Bürger auf unnötige Ausgaben gelenkt wird. Ein gutes Mittel ist z. B., öfter Anfragen zur Beantwortung an die lokale Presse zu richten, um Auskunft über die Kosten für diese und jene Zwecke sowie über hohe Gehälter usw. zu bekommen. Erfahrungsgemäß nehmen die Gemeinden nicht das, was sie brauchen sollten, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, sondern das, was und wo sie es nur herausholen können. Neuerdings kommen sie auf die Idee der Ankündigungssteuer, die wir, soweit sie dem Kleingewerbetreibenden zugedacht ist, mit allen Mitteln bekämpfen.

Unsere

Buchstelle

arbeitete weiter in dem Bestreben, das Verständnis für die vereinfachte, aber geordnete Buchführung zu wecken. Manche der sich der Buchstelle anschließenden waren schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit in der Lage, ihre buchmäßigen Aufzeichnungen nach unserer Anleitung und Einführung allein so weiter zu machen, daß sie den steuerlichen Vorschriften genügten. Andere wiederum ziehen es vor, ihre Buchführung durch uns fortlaufend beaufsichtigen zu lassen. Die Veranlagungen erfolgten in Übereinstimmung mit den Ergebnissen auf Grund der von uns vorgenommenen Jahresabschlüsse in allen Fällen, wo unseren Anregungen und Beanstandungen hinsichtlich der eingereichten Aufzeichnungen gefolgt war. Wenn auch unter Berücksichtigung der Größe des Zentralverbandes die Beteiligung zu wünschen übrig läßt, was allerdings auch mit daran liegen mag, daß die Einrichtung noch zu wenig bekannt ist, so haben wir keinen Zweifel, daß sich nach und nach — wesentlich erweitert — das durchsetzen wird, was dem Gewerbe den sicheren Halt gegen zu hohe Veranlagungen bietet. Es wird in Kürze keinen Verband mehr geben, der nicht die Einrichtung einer Buchstelle als ein zwingendes Gebot der Stunde anerkennt. (I/8)

Haushaltübersicht vom 31. Dezember 1929

Besitz		RH	Verbindlichkeiten		RH
Kasse		3,65	Warenschulden	5 585,74 RH	
Postscheckamt		658,39	Schußverband	4 052,39 "	9 638,13
Bankkonten:			Vortrag für Unkostendeckung		20 000,—
Reinhold Steckner, Z.-V.	945,50 RH		Delkredere auf Außenstände		3 000,—
Desgl. Schußverband	45,— "		Desgl. auf Beitragsrückstände		2 000,—
Stadtbank	3 110,— "		Kapitalkonto		15 972,52
Städtische Sparkasse	1 185,35 "	5 285,85			
Außenstände		7 614,22			
Vorschüsse		157,50			
Restbeiträge 1929		7 463,—			
Markenuhr-Anteile	312,50 RH				
Desgl., laufendes Konto	9 000,— "	9 312,50			
Wertpapiere		1,—			
Edelmetallbestand		6 051,30			
Warenvorräte		14 061,24			
Patente und Musterschutz		1,—			
Mobilien	1,— RH				
Zugang	195,09 "				
	196,09 RH				
Abschreibung	195,09 "	1,—			
		50 610,65			50 610,65

(I/10)